



# **Einladung**

zur

**Einwohner-Gemeindeversammlung**

**vom 20. Juni 2024**

mit Berichten und Anträgen



## **Einladung zur Einwohner–Gemeindeversammlung**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Sie sind freundlich eingeladen, an der Einwohner-Gemeindeversammlung von

**Donnerstag, 20. Juni 2024, 19.30 Uhr, im Saal zum Wilden Mann**

teilzunehmen.

### **Traktanden**

**1. Protokoll**

Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 8. April 2024

**2. Rechnung 2023 der Einwohnergemeinde Frenkendorf**

Genehmigung

**3. Öffentliche Sicherheit – Zweckverband Bevölkerungsschutz «Argantia»  
(Zivilschutz)**

Genehmigung Beitritt zum Verband und Statuten

**4. Umwelt – Reglement über die Feuerungskontrolle**

Genehmigung

**5. Amtsbericht 2023/2024 der Geschäftsprüfungskommission**

Kenntnisnahme

**6. Verschiedenes**

Information über Entscheid Kauf statt Miete der Schulraum-Container-Provisorien

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates liegen für Sie ab Freitag, 17. Mai 2024, im **Gemeindezentrum Bächliacker**, Bächliackerstrasse 2, Frenkendorf (Auslage beim Haupteingang) zum Abholen bereit. Selbstverständlich können Sie die Unterlagen auch telefonisch (061 906 10 10) oder per E-Mail an [gemeindeverwaltung@frenkendorf.ch](mailto:gemeindeverwaltung@frenkendorf.ch) bestellen. Natürlich können die Unterlagen auch auf [www.frenkendorf.ch/egy](http://www.frenkendorf.ch/egy) heruntergeladen werden.

Die Einwohner-Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen werden gebeten, im speziell gekennzeichneten Bereich Platz zu nehmen.

Bereits mit dem vollendeten 18. Altersjahr sind Schweizerbürgerinnen und -bürger berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und mitzustimmen.

16. Mai 2024

Der Gemeinderat

## 2. Rechnung 2023 der Einwohnergemeinde Frenkendorf

### Genehmigung

---

#### **DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

Die Erfolgsrechnung 2023 weist gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 55'271 einen Aufwandüberschuss von CHF 3'289'089.46 aus.

Auf der Ertragsseite fehlen uns gegenüber Budget beim "Fiskalertrag" rund CHF 1.3 Mio. und beim Finanz- und Lastenausgleich rund CHF 1.8 Mio. Auf der Aufwandseite haben wir bei der Bildung und Gesundheit Mehrkosten zu verzeichnen. Der Bereich Soziale Sicherheit verzeichnet zwar ebenfalls Mehrkosten; dank Mehreinnahmen konnte das Nettoergebnis jedoch unter Budget abgeschlossen werden.

Bei den Einkommensteuern (natürliche Personen) musste im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Rückgang verzeichnet werden. Bei den Ertragssteuern (juristische Personen) spürten wir den angekündigten Steueranfall eines gewichtigen Unternehmens.

Details entnehmen Sie bitte aus den allgemeinen Bemerkungen zur Jahresrechnung bzw. dem Bericht des Gemeinderates oder den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung.

#### **PERSONALAUFWAND**

Verwaltung und Betrieb: Die stetig konsequente Überwachung der Aufgaben und damit verbunden die Beurteilung der Pensen, führten auch in diesem Jahr dazu, dass das Budget wiederum leicht unterschritten werden konnte.

Kindergarten und Primarschule: Unter Berücksichtigung der Rückerstattungen von Mutterschaftsentschädigungen sowie Kranken- und Unfalltaggeldern ist im Bereich der Lohnzahlungen der Lehrkräfte der Personalaufwand um 3.9% oder CHF 232'223.40 gestiegen. Der Grund liegt im deutlichen Anstieg der Schülerzahl. Die Erhöhung der Überstunden der Lehrpersonen ist hier ebenfalls berücksichtigt.

#### **SACH- UND ÜBRIGER BETRIEBSAUFWAND**

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand erhöht sich im vorliegenden Rechnungsjahr gegenüber dem Budget um CHF 276'696.30 auf CHF 5'290'882.30. Dies ist zur Hauptsache auf die (ausserordentliche und gebundenen) Miet- und Nebenkosten der Liegenschaft an der Lerchenstrasse 6 (Asyl) zurückzuführen.

#### **ABSCHREIBUNGEN**

Mit der Einführung des Rechnungsmodells HRM2 im Jahr 2014 wurden die Abschreibungsgrundsätze geändert:

- Das per Ende 2013 bestehende Verwaltungsvermögen (ohne Darlehen und Beteiligungen) wird auf 18 Jahre (bei den Spezialfinanzierungen auf 23 Jahre) fix-degressiv abgeschrieben: 2021: 6.5 %, 2022: 6.0 %, 2023: 5.5 % usw.
- Jeder neuen Investition des Verwaltungsvermögens seit dem Jahre 2014 wird eine kategorisierte Nutzungsdauer zwischen 5 und 50 Jahren zugewiesen. Über diese Nutzungsdauer hinweg wird das Objekt jährlich linear abgeschrieben.

#### **BEWERTUNG DES FINANZVERMÖGENS**

Die Sachanlagen des Finanzvermögens sind bei wesentlichen Wertveränderungen, mindestens jedoch alle fünf Jahre (letztmals 2021), neu zu bewerten. Als wesentliche Wertveränderungen gelten insbesondere auch das Erstellen von Neubauten, Umbauten oder Gesamtrenovierungen an Gebäuden des Finanzvermögens, Einrichtungen eines Baurechts oder Umzonungen. Die Neubewertungen von Sachanlagen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag.

#### **FINANZAUFWAND**

Trotz höheren Vergütungszinsen auf Steuervorauszahlungen konnte dank weniger Unterhaltsausgaben beim baulichen und nichtbaulichen Teil bei den Liegenschaften des Finanzvermögens (CHF - 177'904.48) der Finanzaufwand unter Budget abschliessen.

#### **EINLAGEN IN UND ENTNAHMEN AUS FONDS UND SPEZIALFINANZIERUNGEN**

Der Mehrertrag resp. Einlagen in die Spezialfinanzierungen GGA beträgt CHF 11'722.00 und bei der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung CHF 362'157.36.

Bei den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abfallwesen belaufen sich die Mehraufwendungen auf CHF 109'785.94 resp. CHF 98'013.08.

Die Zuweisung an den Fonds für B-Flüchtlinge betrug CHF 16'669.45.

#### **TRANSFERAUFWAND (ENTSCHÄDIGUNGEN UND BEITRÄGE)**

Im Vergleich zum Budget erhöht sich diese Aufwandart um CHF 1'144'313.01. Deutlich höher als budgetiert sind die Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbänden (CHF +217'992.34 bei der KESB), private Haushalte im Bereich der Sozialhilfe (CHF +693'138.91) und die Entschädigungen im Asylbereich sind um fast CHF 1.2 Mio. angewachsen. Die Entschädigungen an private Haushalte im Bereich Energie waren stark rückläufig.

#### **AUSSERORDENTLICHER AUFWAND**

Es sind keine nennenswerte Geschäftsfälle zu erwähnen.

#### **FISKALERTRAG**

Diese Position ist einer der Hauptgründe für das negative Gesamtergebnis.

Die Steuern natürlicher Personen liegen mit 2.6 % unter dem Budget (CHF -374'200.55) und mit 6.0 % unter dem Vorjahr (CHF -829'187.55).

Die Steuern der juristischen Personen liegen aufgrund eines gewichtigen Steuerausfalls sowohl unter dem Budget (CHF -963'393.75) als auch unter dem Vorjahr (CHF -2'358'356.10). Aufgrund der Steuerreform im Geschäftsjahr 2023 sind Mindereinnahmen bei den Ertragssteuern bereits budgetiert worden.

#### **REGALIEN UND KONZESSIONEN**

Die Konzessionseinnahmen aus Elektrizität und Gas bewegen sich sowohl auf Budget- wie Vorjahresniveau.

#### **ENTGELTE**

Die Entgelte sind gegenüber Budget um 0.9 % tiefer ausgefallen. Zum einen sind die Ersatzabgaben sowie die Rückerstattungen tiefer ausgefallen und konnten durch Mehrerträge bei Bussen, abgeschriebene Steuerforderungen und Schulgeldern nicht kompensiert werden.

#### **FINANZERTRAG**

Die Finanzerträge konnten gegenüber dem Budget um 35.6 % oder CHF 312'471.77 gesteigert werden. Nebst Mehreinnahmen bei den «Verzugszinsen Steuern» konnten wir Mieteinnahmen für die Belegung der Liegenschaft an der Lerchenstrasse 6 (Asyl) verbuchen (siehe auch Position **SACH- UND ÜBRIGER BETRIEBSAUFWAND**).

#### **TRANSFERERTRAG**

In den Transfererträgen sind Entschädigungen, Beiträge und Rückerstattungen von Gemeinwesen wie auch der Finanzausgleich enthalten. Der Netto-Minderertrag gegenüber Budget (CHF 551'215.72) liegt einerseits beim tieferen Finanz- und Lastenausgleich (CHF -1'866'811.00) und andererseits bei deutlich höheren Entschädigungen des Kantons für das Asylwesen. Für den Finanzausgleich gilt: da die effektiven Steuereinnahmen pro 2022 deutlich höher ausfielen als die budgetierten, ist folglich der Finanzausgleich im Folgejahr tiefer.

#### **AUSSERORDENTLICHER ERTRAG**

Hier handelt es sich um die geplanten Auflösungen von Vorfinanzierungen.

#### **INVESTITIONSRECHNUNG**

Die Investitionsrechnung zeigt Ausgaben von CHF 2'642'802.96 und Einnahmen von CHF 1'130'461.55. Unsere Nettoinvestitionen 2023 betragen CHF 1'512'341.41. Allgemeine Informationen über Sondervorlagen- und Voranschlagsbeschlüsse in der Investitionsrechnung, wie zum Beispiel Kreditart, Kreditbetrag, Datum der Kreditsprechung, Investitionsstand und Genehmigung von Abrechnungen können Sie der "Auflistung der Investitionen ins Verwaltungsvermögen" entnehmen.

## SPEZIALFINANZIERUNGEN

Die Spezialfinanzierung **Gemeinschaftsantenne** wird mit einem Mehrertrag von CHF 11'722.00 abgerechnet. Die Pächterin Sunrise führt die Kommunikationsnetzanlage in eigener Regie, sowohl in betrieblicher wie auch in finanzieller Hinsicht.

Bei der Spezialfinanzierung **Wasserversorgung** konnte eine Entnahme von CHF 109'785.94 abgerechnet werden.

Bei der Spezialfinanzierung **Abwasserbeseitigung** konnte statt der budgetierten Entnahme von CHF 181'100 erneut eine Einlage von CHF 362'157.36 für das laufende Jahr abgerechnet werden.

Die Spezialfinanzierung **Abfallbeseitigung** schliesst mit einem erwarteten Mehraufwand von CHF 98'013.08 ab.

Infolge der aktuellen Zinslage an den Finanzmärkten wurde wiederum auf eine interne Verzinsung der Kapitalien der Spezialfinanzierungen verzichtet.

## BILANZ

Der Bestand an flüssigen Mitteln hat sich am Ende des Berichtsjahres gegenüber dem Vorjahr um CHF 4.6 Mio. auf rund CHF 6.4 Mio. deutlich reduziert. Infolge Umfinanzierung, aufgrund der besseren Verzinsung, erhöht sich der Saldo an Festgeldern um CHF 4.5 Mio. Die Festgelder werden je nach Liquiditätsbedarf zwischen 3 und 6 Monaten angelegt. Zum Bilanzstichtag ist die Gemeinde Frenkendorf nach wie vor schuldenfrei. Mit einem Betrag von CHF 121'300.00 sind die aufgelaufenen Ferien- und Gleitzeitstunden des Verwaltungs- und Betriebspersonals passiviert.

Die Einwohnergemeinde hat per 31.12.2023 folgende Verpflichtungen an Spezialfinanzierungen und Fonds:

Wasserversorgung	CHF	3'288'605.89
Abwasserbeseitigung	CHF	7'604'429.75
Abfallbeseitigung	CHF	463'990.24
Gemeinschaftsantenne GGA	CHF	266'981.00
Fonds Schutzraumbauten	CHF	375'034.15
Fonds Ersatzabgaben für Parkplatzbauten	CHF	85'814.90
Fonds Überschüsse für B-Flüchtlinge	CHF	79'321.70
Fonds Erneuerbare Energieträger	CHF	25'738.00

Ab dem Jahresabschluss 2019 besteht bei einem Ertragsüberschuss die Möglichkeit der Zuweisung an die finanzpolitische Reserve. Mit der finanzpolitischen Reserve (CHF 6'400'000.00; Stand nach Abschluss 2023) soll die finanzpolitische Steuerung der Gemeinden erleichtert werden. In guten Zeiten kann nun eine finanzielle Reserve für schlechte Zeiten gebildet werden. Bis anhin diente der ordentliche Bilanzüberschuss (Eigenkapital) als Reserve für schlechte Zeiten. Der Gemeinderat verzichtet auf eine Auflösung der finanzpolitischen Reserve zugunsten einer Verbesserung des Ergebnisses.

Nach Verbuchung des Aufwandüberschusses von CHF 3'289'089.46 beträgt der Bilanzüberschuss der Gemeinde per 31. Dezember 2023 neu CHF 22'444'106.85.

Details zu den einzelnen Konti sind den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz zu entnehmen.

<u>In Zahlen</u>			
<b>Erfolgsrechnung</b>	Aufwand	CHF	30'383'085.94
	Ertrag	CHF	27'093'996.48
	<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>3'289'089.46</b>
<b>Investitionsrechnung</b>	Aufwand	CHF	2'642'802.96
	Ertrag	CHF	1'130'461.55
	<b>Zunahme Nettoinvestitionen</b>	<b>CHF</b>	<b>1'512'341.41</b>
	<b>Abschreibungen Verwaltungsvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>1'186'864.50</b>
	<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>CHF</b>	<b>1'011'512.16</b>
	<b>Langfristige Finanzverbindlichkeiten</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>
	<b>Bilanzüberschuss per 31.12.2022</b>	<b>CHF</b>	<b>22'444'106.85</b>

## **FAZIT ZUR RECHNUNG 2023**

Der Frenkendörfener Gemeinderat muss mit der Rechnung 2023 - nach 13 Jahren positivem Abschluss - wieder einmal einen Aufwandüberschuss ausweisen. Die Gründe dafür sind klar und nachvollziehbar.

Das negative Ergebnis ist zum einen mit den substanzuell geringeren Einnahmen auf der Ertragsseite zu begründen. Zudem sind entgegen den letzten Jahren keine Sondereffekte aufgetreten, die das Ergebnis positiv beeinflusst haben. Und ganz offensichtlich waren die kantonalen Steuerprognosen zu hoch angesetzt. Das zeigt sich bei vielen Gemeinden.

Speziell hervorzuheben ist der deutliche Minderertrag im Bereich Finanzen und Steuern durch den tieferen Finanz- und Lastenausgleich. Die Finanzausgleichszahlungen vom Kanton waren so klein wie seit langem nicht mehr. Dies als Folge, dass Frenkendorf im letzten Jahr überdurchschnittlich hohe Steuereinnahmen verbuchen durfte. Zudem macht sich ein nicht eingeplanter Steuerausfall bei den juristischen Personen negativ bemerkbar.

Der seit vielen Jahren nahezu gleichbleibende Personalbestand mit konsequenter Überwachung der Aufgaben und der damit verbundenen Pensen in der allgemeinen Verwaltung wirken sich dafür positiv auf den Abschluss aus. Im Bereich der Lehrkräfte verzeichnen wir aufgrund der weiter steigenden Anzahl Schüler wiederum einen markanten Anstieg der Kosten.

Diverse Projekte wurden erfolgreich realisiert. Leider konnten auch im Jahr 2023 trotz grossen Anstrengungen und hohem Einsatz im Bereich Bau nicht alle unsere geplanten Investitionsprojekte umgesetzt werden. Wir sind mit den Investitionsausgaben wieder unter Budget geblieben. Auch dieses Jahr waren es diverse Faktoren und teilweise fremdgetriebene Gründe, die wir nicht beeinflussen können.

Bei den Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Gemeinschaftsantenne konnten wir einen kleinen Ertrag erwirtschaften. Die Spezialkonten Wasserversorgung und Abfallbeseitigung wurden planmässig mit einem Aufwandsüberschuss abgeschlossen.

Gemäss Gesetz dürften wir bei einem negativen Abschluss das Ergebnis mit unseren finanzpolitischen Reserven glätten. Der Gemeinderat hat sich aber einstimmig dazu entschlossen, den Verlust so auszuweisen, wie er effektiv ist und den Fehlbetrag mit dem Eigenkapital zu verbuchen. Die Reserven haben wir so für die grossen, anstehenden Investitionen weiter zur Verfügung und können sie flexibel und bestmöglich einsetzen.

Nach Verbuchung des Aufwandsüberschusses weisen wir ein tieferes Eigenkapital aus. Der Bestand an flüssigen Mitteln hat sich im Jahr 2023 verringert. Dies zu Gunsten von Festgeldern mit Zinsertrag. Damit verfügen wir, zusammen mit den finanzpolitischen Reserven, immer noch über eine gute Basis um die zukünftige Aufgaben und Projekte und die dafür geplanten, hohen Investitionen in den nächsten Jahren erfolgreich umsetzen zu können.

Frenkendorf war zum Bilanzstichtag schuldenfrei und verfügt immer noch über einen soliden und gesunden Finanzhaushalt. Der Gemeinderat und die Verwaltung verfolgen weiterhin eine klare Ausgabendisziplin. Notwendiges wird realisiert und auf Spezialwünsche wird, wenn immer möglich, verzichtet.

Unser Ziel bleibt, dass Frenkendorf und seine Bevölkerung auch zukünftig von der bestmöglichen Infrastruktur von attraktiven und modernen Leistungsangeboten sowie einer konkurrenzfähigen und fairen Steuer- und Gebührenbelastung profitieren können.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

**Die Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Frenkendorf wird genehmigt.**

### 3. Öffentliche Sicherheit – Verband Bevölkerungsschutz «Argantia» Zivilschutz

Genehmigung Beitritt zum Verband und Statuten

---

#### Einführung

Durch die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes wurde unter anderem die Dienstpflicht erheblich reduziert. Gemäss dem Kanton droht durch die Verkürzung der Schutzdienstpflicht und die rückläufigen Rekrutierungszahlen in naher Zukunft ein Personal-mangel bei den kantonalen Zivilschutzkompanien. Bisher galt für alle Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) die Schutzdienstpflicht bis ins vierzigste Lebensjahr. Neu beträgt sie nur noch 12 Jahre und beginnt in dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird. Der Bundesrat kann die Dauer der Schutzdienstpflicht auf maximal 14 Jahre verlängern (Art. 31 Abs. 7 lit. A BZG).

#### Auswirkungen der neuen Regelungen

Der neue Regelungs-Bereich zum Zivilschutz bringt eine Reduktion der Dienstpflicht und eine Flexibilisierung des Dienstleistungssystems. Aktuell dauert die Schutzdienstpflicht vom 20. bis zum 40. Altersjahr. Neu haben Schutzdienstpflichtige noch 14 Jahre oder 245 Tage Dienst zu leisten. Der Bundesrat hat auf Wunsch der Kantone von der Verlängerungsmöglichkeit in der Zivilschutzverordnung (ZSV) Gebrauch gemacht hat. Ziel ist es, den seit einiger Zeit markanten Rückgang bei den Rekrutierungszahlen im Zivilschutz und dem damit einhergehenden Personalengpass entgegenzuwirken. Zusätzlich soll ein Personalpool den Ausgleich zwischen Kantonen mit Über- und Unterbeständen erleichtern.

Aus den oben genannten Gründen hat der Landrat des Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2020 die Landratsvorlage 2020/317 bewilligt, die dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft eine Übergangsbestimmung hinzufügt. Diese sieht vor, die bisher geltenden Regeln zur Schutzdienstpflicht für Schutzdienstpflichtige, die ihre Schutzdienstpflicht vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 erfüllen, beizubehalten.

Für die Regionen Altenberg, Ebenrain und Ergolz ist mit folgenden Reduktionen im Bestand der jeweiligen Zivilschutzkompanien zu rechnen:

Zivilschutz-Kompanie	Bestand Jahr 2022	Bestand ab Jahr 2026	Veränderung in %
<b>Altenberg</b> (Füllinsdorf, Frenkendorf, Arisdorf, Giebenach, Hersberg)	143	50	– 65.0 %
<b>Ebenrain</b> (Itingen, Nusshof, Wintersingen, Sissach, Zuzgen)	103	53	– 48.5 %
<b>Ergolz</b> (Liestal und Lausen)	143	47	– 67.1 %
<b>Total</b>	<b>389</b>	<b>150</b>	<b>– 61.4 %</b>

Eine weitere Folge der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes ist die Anpassung des Leistungsprofils der Zivilschutzkompanien. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB BL) hat das Leistungsprofil für den Zivilschutz gemäss den neuen Anforderungen angepasst. Gemäss Leistungsprofil sollte der Sollbestand 203 AdZS betragen. Das Leistungsprofil gilt als gesetzliche Grundlage für den Betrieb sowie die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzkompanien im Kanton. Gemäss den aktuellen Prognosen kann das Leistungsprofil ab spätestens 2026 nicht mehr erfüllt werden.

#### Ziel und Nutzen

Die Zivilschutzregionen und die Regionalen Führungsstäbe Altenberg, Ebenrain und Ergolz führen ihre Organisationen zu einem Verband zusammen. Dadurch soll ein mögliches Erfüllen der Leistungsaufträge und der Kerngeschäfte im Bereich des Zivilschutzes erreicht werden. Durch den Zusammenschluss der drei Regionen in einen Verband werden Synergien innerhalb der Regionen genutzt. Dadurch können Materialneubeschaffungen oder Ersatzbeschaffungen effizient und kostengünstiger durchgeführt werden. Neben diesem rein materiellen Aspekt führt das Zusammenführen dazu, dass die personelle Situation im Zusammenhang mit den sinkenden Zivilschutzbeständen für einen längeren Zeitraum gesichert wird und der Sollbestand der Region eingehalten werden kann. Somit bleibt der Zivilschutz trotz drastischem Personalschwund einsatzbereit für die gesamte Region. Die Kaderrekrutierung wird durch den Zusammenschluss einfacher und attraktiver werden.

## Ausgangslage

Anlässlich der Vernehmlassungssitzung vom 23. März 2023 haben die Gemeindevertreterinnen und -vertreter entschieden, einen Zweckverband für das Projekt «Dodici» zu gründen. Die Projektgruppe hat sich in acht Sitzungen mit den entsprechenden Statuten für den «Verband Bevölkerungsschutz Argantia» auseinandergesetzt und diese vorbereitet (die Statuten befinden sich in Anhang 1)

Die Statuten wurden am 18. August 2023 durch den Rechtsdienst der Stadt Liestal einer Vorprüfung unterzogen und auf Richtigkeit geprüft, bevor sie den Kommissionen der Zivilschutzorganisationen Altenberg, Ebenrain und Ergolz zur Vernehmlassung zugestellt wurden. Die Anregungen aus dem Kreis der Kommissionen wurden daraufhin in der Projektgruppe rege diskutiert und, wo immer möglich, umgesetzt.

Anschliessend erfolgte eine Vorprüfung der Statuten des Verbands durch die Kantonale Verwaltung. Das Ergebnis war, in Anbetracht der Tatsache, dass für die Erarbeitung der Statuten der Arbeitsgruppe keine Muster zur Verfügung standen («Argantia» ist der erste Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Kanton Basel-Landschaft) durchaus erfreulich ausgefallen. Die Empfehlungen wurden übernommen, sodass nach den Beschlussfassungen durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie des Einwohnerrats Liestal die vorbehaltlose Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erwartet werden darf.

## Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten sind ein wichtiger Bestandteil der neuen Organisation. Der nachstehenden Aufstellung können die Veränderungen entnommen werden.

### Regionaler Führungsstab

Vergleich der Kosten (2018-2022) mit den zu erwartenden Kosten (Budget 2024); in Franken

Kompanie	Durchschnitt pro Kopf Beitrag 2018 - 2022	Budget 2025 Argantia	Differenz 2018-2022 zu 2025
ZS Altenberg	2,216	2,13	-0,136
ZS Ebenrain	3,714	2,13	-1,634
ZS Ergolz	2,47	2,13	-0,34

### Zivilschutzorganisation

Vergleich der Kosten (2018-2021) mit den zu erwartenden (Budget 2024); in Franken

Kompanie	Durchschnitt pro Kopf Beitrag 2018 - 2021	Budget 2025 Argantia	Differenz 2018-2021 zu 2025
ZS Altenberg	12,67	12,78	0,11
ZS Ebenrain	10,59	12,78	1,20
ZS Ergolz	13,31	12,78	-0,53

Die grösste Abweichung in den bestehenden Rechnungen der drei Zivilschutzverbände resultiert bei den Personalaufwendungen. Die Zivilschutz-Verbände Ergolz und Altenberg haben als einzige Kompanien einen fest angestellten Kommandanten respektive Leitende der Zivilschutzstelle. Mit der bevorstehenden Erweiterung des Leistungsprofils für den Zivilschutz wächst der Aufwand im Bereich Bereitschaft und Planung. Um diesen abzudecken, wird sich der Zivilschutz zwingend weiter professionalisieren müssen. Deswegen, und um die Vielzahl der Anlagen sowie das Material zu verwalten, wird für die neue Kompanie «Argantia» zusätzliches Personal benötigt.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

- 1. Der Beitritt der Einwohnergemeinde Frenkendorf zum Verband Bevölkerungsschutz «Argantia» mit dem Zusammenschluss der Zivilschutzregionen Altenberg (Gemeinden Füllinsdorf, Frenkendorf, Arisdorf, Giebenach und Hersberg), Ebenrain (Gemeinden Itingen, Nussdorf, Wintersingen, Sissach und Zunzgen) und Ergolz (Stadt Liestal und Gemeinde Lausen) wird genehmigt.**
- 2. Die Statuten des Verbandes Bevölkerungsschutz «Argantia» werden genehmigt.**
- 3. Die Statuten des Verbandes Bevölkerungsschutz «Argantia» treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2025 in Kraft.**

## 4. Umwelt – Reglement über die Feuerungskontrolle

### Genehmigung

#### Ausgangslage

Das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrollen der Gemeinde vom 12.12.2000 regelt u.a. die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde und des von ihr bestimmten Kontrollpersonals resp. Feuerungskontrolleurs. Bei der Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen in Frenkendorf können die Anlagenbesitzer den Feuerungskontrolleur nicht frei wählen. Der durch den Gemeinderat bestimmte Kaminfegermeister Urs Flury aus Liestal, übte das Amt bis zu seiner Pensionierung am 31.12.2023 aus.

#### Änderungen der kantonalen Verordnung über die Feuerungskontrollen (2019/2023)

Bis 2018 wurden die atmosphärischen Gasfeuerungen im Kanton Basel-Landschaft bei der Erstinbetriebnahme einmalig kontrolliert. Mit der Revision der kantonalen «Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden» per 1. September 2019 wurde im Kanton eine periodische Kontrolle von Gasfeuerungen bis 1'000 kW mit einer Kontrollperiodizität von 4 Jahren eingeführt. Ölfeuerungen sind weiterhin alle 2 Jahre zu kontrollieren.

Per 1. Januar 2023 ist die kantonale «Verordnung über die Feuerungskontrollen» (SGS 786.211) in Kraft getreten. Die bisherige Verordnung über die Kontrolle der Öl- und Feuerungsanlagen (bis 1'000 kW) wurde mit der Pflicht zur Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert. Die Holzfeuerungen sind mit einer Periodizität von 4 Jahren zu kontrollieren. Bei häufig genutzten Einzelraumfeuerungen (über 1 Ster Holz pro Jahr) findet die visuelle Kontrolle jedoch alle 2 Jahre statt.

#### Vollzugskontrolle (FEKO-Datenbank)

Zur Bewirtschaftung der kontrollpflichtigen Anlagen dient die vom Kanton eingeführte, web-basierte FEKO-Datenbank. Bis 2010 hat der Kanton den Vollzug und die Nachführung der Datenbank sichergestellt. Seither sind die Gemeinden für den Vollzug und die Sicherstellung der Datenbankaktualisierung zuständig.

Die Anzahl an neu zu kontrollierenden Holzfeuerungen lässt sich nicht einschätzen. Diese Anlagen werden vom Lufthygieneamt in der FEKO-Datenbank erfasst. Die entsprechende «Weisung des Lufthygieneamts beider Basel für die Gemeinden zur Feuerungskontrolle im Kanton Basel-Landschaft» konkretisiert die Aufgaben und Abläufe der Verordnung.

Die Kontrollperiodizität je nach Brennstoff und Anlagengrösse richtet sich verbindlich nach den Vorgaben des Kantons (Verordnung und Weisung siehe oben) und des Bundes (Luftreinhalteverordnung LVR SR 814.318.142.1).

	Anzahl Feuerungen FEKO-Datenbank Stand 15.02.2024	Anzahl Feuerungen gemäss kantonalen Statistik von 2020	Kontrollperiodizität
<b>Öl</b> Leistung bis 1000 kW	247	317	Alle 2 Jahre
<b>Gas</b> Leistung bis 1000 kW	615	647	1 Abnahmekontrolle, dann alle 4 Jahre
<b>Holz</b> Leistung bis 70 kW	17 (unvollständig)	-	<u>Einzelraumfeuerungen*</u> , Visuelle Kontrollen in Abh. von der verbrannten Holzmenge pro Jahr: weniger als 1 Ster Holz: alle 4 Jahre mehr als 1 Ster Holz: alle 2 Jahre <u>Holzzentralheizungen:</u> alle 4 Jahre

\* Cheminées, Kachelofen, Herd, Schwedenöfen usw.

Tab. 1: Anzahl Feuerungen und Kontrollperiodizität pro Feuerungsart (gemäss Verordnung über die Feuerungskontrolle vom 01.01.2023).

Die Kontrollperiodizität der visuellen Kontrolle von Einzelraumfeuerungen ist von einem Schwellenwert abhängig, da solche Feuerungen durch eine unsachgemässe Nutzung erhebliche Emissionen ausstossen können. Die Feuerungskontrolleure sind während den Kontrollen angehalten, die Betreiber solcher Feuerungen entsprechend zu beraten. Die Kontrolle von Holzzentralheizungen beinhaltet eine Kohlenmonoxid-Messung. Holzfeuerungen mit einer Leistung >70 kW sind Sache des Kantons und deren Besitzer resp. Betreiber werden vom Lufthygieneamt alle 2 Jahre zur Kontrolle aufgefordert.

### **Nötige Revision des Feuerungsreglements der Gemeinde**

Das heutige «Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrollen» wurde an der Gemeindeversammlung im Dezember 2000 beschlossen. Mit der vorliegenden Revision wird es zum «Reglement über die Feuerungskontrolle» und regelt nun sowohl die Kontrolle von Öl- und Gas- als auch der Holzfeuerungen.

Die Kontrolle der Holzfeuerungen ist gemäss den Vorgaben des Kantons zu regeln. Den Gemeinden wird zur Organisation und Überprüfung der vorgeschriebenen Holzfeuerungskontrollen mit der neu gegründeten Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) eine zentrale Lösung für den Vollzug angeboten. Der Gemeinderat hat beschlossen, diese Option zu nutzen.

Das im Anhang 2 dargestellte neue Reglement basiert auf einer Vorlage des Kantons und wurde den heutigen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst. Die wichtigsten **allgemeinen Änderungen** gegenüber dem bisherigen Reglement sind:

- Der Gemeinderat kann die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise an Dritte oder qualifizierte Organisationen delegieren.
- Die Fachstelle Umwelt, Energie und Abfall des Bereichs Bau ist in Frenkendorf die zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.
- Der Erlass von Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen wird mit dem neuen Reglement vom Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung delegiert.
- Die Gebühren werden nicht mehr im Reglement festgehalten, sondern vom Gemeinderat festgelegt.
- Der Verstoss gegen das Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung, kann vom Gemeinderat neu mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 statt CHF 1'000.00 bestraft werden.

Die Bestimmungen und Abläufe zur **Kontrolle von Öl- und Gas-Feuerungen** werden im neuen Reglement konkretisiert. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Vor der Durchführung der periodischen Kontrolle durch das Kontrollorgan der Gemeinde, orientiert dieses die Anlagebesitzerinnen und -Besitzer über die Kontrollpflicht.
- Das Kontrollorgan der Gemeinde ist befugt, eine Einregulierung oder Instandsetzung einer Anlage anzuordnen, sollte diese die Grenzwerte überschreiten.
- Zeigt die Nachmessung durch das Kontrollorgan, dass die Grenzwerte gemäss Luftreinhalteverordnung nicht eingehalten werden, verfügt die Gemeindeverwaltung eine Sanierung der Anlage.

Die nötigen Bestimmungen und Abläufe zu den **Holzfeuerungskontrollen** wurden ins neue Reglement integriert. Dabei sind folgende Punkte speziell erwähnenswert:

- Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -Besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der visuellen Kontrollen resp. der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.
- Bei **Einzelraumfeuerungen** wird eine visuelle Kontrolle durchgeführt.
  - Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.
  - Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an.
  - Zeigt die Nachkontrolle, dass die Anordnung nicht befolgt wurde, verfügt die Gemeindeverwaltung eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen

Brennstoffs. Bei übermässigen Immissionen gemäss Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

- Bei **Holzzentralheizungen** wird eine Kontrollmessung vom Kontrollorgan der Gemeinde oder einer Servicefirma durchgeführt. Diese melden die Resultate an die zuständige Stelle der Gemeinde (resp. der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle). Werden innert Frist keine Resultate eingereicht, führt das Kontrollorgan der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.
  - Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Die Einregulierung kann direkt durch die Servicefirma erfolgen.
  - Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeindeverwaltung eine Sanierung der Anlage.

Das Reglement wurde bereits einer Vorprüfung des Kantons unterzogen und die zwingenden Änderungsvorgaben berücksichtigt.

### **Durchführung der Kontrollen**

Die Öl- und Gasfeuerungskontrollen wurden schon gemäss altem Reglement durch einen Kontrolleur der Gemeinde durchgeführt. Der Gemeinderat möchte mit dem neuen Reglement über die Feuerungskontrolle keine Praxisänderung dieses bewährten und effizienten Systems herbeiführen und nach der Pensionierung des bisherigen Kontrolleurs eine neue Person resp. Firma mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen. Für dieses Mandat wird eine Ausschreibung durchgeführt. Der Gemeinderat wird entsprechend den Ausschreibungsergebnissen die künftigen kostendeckenden Gebühren für die Öl- und Gasfeuerungskontrollen inkl. den dafür nötigen administrativem Aufwand festlegen. Die Kosten für eine Kontrolle inklusive administrativem Aufwand werden auf circa CHF 80.00 bis CHF 90.00 geschätzt.

Bei den Holzfeuerungskontrollen wird der Gemeinderat die Gebühren für den administrativen Aufwand festlegen, welche die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle den Anlagebetreiberinnen und -Betreibern der kontrollierten Holzfeuerungen direkt in Rechnung stellen wird. Diese administrative Gebühr wird rund CHF 45.00 bis CHF 50.00 betragen. Zusätzlich kommen noch die Kosten der effektiven Kontrolle durch einen frei wählbaren Kontrolleur.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

- 1. Das Reglement über die Feuerungskontrolle wird genehmigt.**
- 2. Es tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft, rückwirkend auf den 1. Juli 2024, in Kraft.**

## **5. Amtsbericht 2023/2024 der Geschäftsprüfungskommission**

Kenntnisnahme

---

### **Ausgangslage**

Das Reglement für die Gemeindekommission und die Geschäftsprüfungskommission verpflichtet in § 9 die Geschäftsprüfungskommission, jeweils im ersten Halbjahr der Gemeindeversammlung über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr zu berichten.

Die Geschäftsprüfungskommission lässt ihren Amtsbericht für die Prüfungsperiode 2023/2024 als Beilage zum Anzeiger Nr. 8 vom 7. Juni 2024 an alle Haushalte verteilen.

Der Gemeinderat wird sich in der Gemeindeversammlung zu diesem Amtsbericht mündlich äussern. Der Amtsbericht liegt dieser Einladung als Anhang Nr. 2 bei.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

**Vom Amtsbericht der Geschäftsprüfungskommission Frenkendorf für die Prüfungsperiode 2023/2024 wird im zustimmenden Sinn Kenntnis genommen.**

## 6. Verschiedenes

### Information über Entscheid Kauf statt Miete der Schulraum-Container-Provisorien

Die Gemeindeversammlung vom 8. April 2024 beschloss, für insgesamt CHF 1'340'000.00 ein Container-Schulraumprovisorium auf der Schulanlage Egg zu mieten und mit entsprechenden Schulmöbeln etc. auszustatten. Im Rahmen der Beratung mit der Gemeindekommission wurde angeregt zu prüfen, ob ein Kauf nicht noch vorteilhafter für die Gemeinde wäre.

Nun konnten in der Zwischenzeit die Abklärungen für einen möglichen Kauf getroffen und zugleich die Zeitplanung für die Realisierung der definitiven Schulraumerweiterung genauer analysiert werden.

Bei einem Kauf der energetisch hochwertigen Containeranlage entsteht der Vorteil, dass die ausgewiesenen Mehrkosten bei einem Weiterverkauf nach der Fertigstellung der definitiven Schulraumerweiterung durch den Erlös neutralisiert werden. Somit entsteht ein «Nullsummen-Spiel». Verzögert sich jedoch die Planung für den Bau der neuen Schulräume bloss um 2 Jahre, ist der Kauf der Container-Provisorien klar die vorteilhaftere Variante für die Gemeinde. Kann der angenommene Verkaufserlös realisiert werden, neutralisieren sich die Mehrkosten des Verkaufs bereits nach etwas mehr als 4 Jahren! Zudem hat es sich gezeigt, dass die Gemeinde einen Teil der Container nach der Nutzung als Ersatz für die baufälligen Installationen auf dem Robi-Spielplatz allenfalls selber weiterverwenden könnte. Aufgrund der guten energetischen Dämmwerte ist die Weiterbenützung möglich. Im folgenden Kostenvergleich wurde die Miete von 48-60 Monate einem Kauf gegenübergestellt.

### Kostenvergleich Miete / Kauf

Stand 24.04.2024, MF/UK	Typ AR/0.20	Typ AR/0.20	Typ AR/0.20	Typ SE/0.15
	Kosten Miete 48 Mt. CHF inkl. MwSt.	Kosten Miete 60 Mt. CHF inkl. MwSt.	Kosten Miete 72 Mt. CHF inkl. MwSt.	Kosten Kauf CHF inkl. MwSt.
<b>Container+Anschlussarbeiten</b>				
Mietkosten (48 Monate)	503'000	-	-	-
Mietkosten (60 Monate)	-	627'845	-	-
Mietkosten (72 Monate)	-	-	754'500	-
Kaufpreis der Container	-	-	-	891'176
Lieferung	17'000	17'000	17'000	16'864
Rücktransport	17'000	17'000	17'000	-
Montage inkl. Kranarbeiten	59'000	59'000	59'000	43'672
Foundation (Schraubfundamente)	125'000	125'000	125'000	124'315
Demontage	39'000	39'000	39'000	-
Anpassungen/ sonstiges (Gerüst)	3'000	3'000	3'000	2'675
Heiz-Kühlsystem	34'000	34'000	34'000	-
Entsorgungskosten	-	-	-	-
<b>Total 1 (Container)</b>	<b>797'000</b>	<b>921'845</b>	<b>1'048'500</b>	<b>1'078'703</b>
<b>Total 2 (Anschlussarbeiten)</b>	<b>162'000</b>	<b>162'000</b>	<b>162'000</b>	<b>162'000</b>
<b>Total 3 (Mobiliar, Spielgeräte u.a.)</b>	<b>381'000</b>	<b>381'000</b>	<b>381'000</b>	<b>381'000</b>
<b>Gesamtkosten (Total 1-3)</b>	<b>1'340'000</b>	<b>1'464'845</b>	<b>1'591'500</b>	<b>1'621'703</b>
<b>Kredit EGV 08. April 2024</b>	<b>1'340'000</b>	<b>1'470'000</b>	<b>1'600'000</b>	<b>1'630'000</b>
Differenz zum Kredit EGV 08.04.2024 bei 48 Mt.				290'000
Differenz zum Kredit EGV 08.04.2025 bei 60 Mt.				160'000
Differenz zum Kredit EGV 08.04.2025 bei 72 Mt.				30'000
Restwert (Annahme 1/3 vom Kaufpreis)				267'353

# Statuten

## des Verbandes Bevölkerungsschutz Argantia



vom 23.04.2024

in Kraft ab xx.xx.xxxx

Version 2.2 definitiv



## Inhalt

Dokumentengeschichte .....	3
<b>Abkürzungen</b> .....	3
A. Allgemeine Bestimmungen .....	4
§ 1 Name, Sitz und Grundlage.....	4
§ 2 Zweck.....	4
B. Organisation .....	4
§ 3 Organe .....	4
C. Sicherheitskommission .....	5
§ 4 Sicherheitskommission .....	5
§ 5 Einberufung .....	5
§ 6 Beschlussfassung.....	5
§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission .....	6
D. Ausschuss der Sicherheitskommission .....	6
§ 8 Ausschuss der Sicherheitskommission .....	6
§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses .....	6
E. Verwaltung des Bevölkerungsschutzes.....	7
§ 10 Verwaltung des Bevölkerungsschutzes.....	7
F. Zivilschutzkommando .....	7
§ 11 Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos.....	7
§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos .....	7
G. Stabsleitung Regionaler Führungsstab .....	7
§ 13 Zusammensetzung der Stabsleitung Regionaler Führungsstab .....	7
§ 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stabsleitung .....	7
H. Rechnungsprüfungskommission .....	7
§ 15 Rechnungsprüfungskommission .....	7
I. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten .....	8
§ 16 Finanzierung, Kostenverteilung.....	8
§ 17 Beiträge der Mitgliedgemeinden .....	8
§ 18 Aufnahme von Krediten .....	8
§ 19 Einsatzkosten .....	8
J. Infrastruktur .....	9
§ 20 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung .....	9
§ 21 Eigentum und Rechtsgeschäfte .....	9
K. Versicherung .....	9
§ 22 Versicherungen .....	9
L. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht.....	9
§ 23 Grundsatz.....	9

§ 24	Zuständigkeit .....	9
§ 25	Sanktionen .....	10
M.	Mitgliedschaft beim Verband, Auflösung und Liquidation .....	10
§ 26	Beitritt, Aufnahme .....	10
§ 27	Austritt .....	10
§ 28	Auflösung und Liquidation.....	10
N.	Statutenrevision .....	10
§ 29	Statutenrevision.....	10
O.	Rechtsschutz .....	10
§ 30	Beschwerde.....	10
P.	Aufhebung bisherigen Rechts .....	10
§ 31	Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
Q.	Inkrafttreten .....	11
§ 32	Inkrafttreten .....	11
R.	Unterschriften der Vertragsgemeinden.....	12

## Abkürzungen

Abkürzung	Volle Bezeichnung
AdZS	Angehörige(r) des Zivilschutzes
AMB BL	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Basellandschaft
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
EO	Erwerbsersatzordnung
KFS	Kantonaler Führungsstab
RFS	Regionaler Führungsstab
SIKO	Sicherheitskommission
ZSSTL	Zivilschutzstellenleitung
ZSO	Zivilschutzorganisation

# STATUTEN

## Des Zweckverbandes – Bevölkerungsschutz Argantia (Regionaler Führungsstab und Zivilschutzorganisation)

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Sitz und Grundlage

<sup>1</sup> Unter dem Namen «Bevölkerungsschutz ARGANTIA» nachfolgend «Argantia» genannt, besteht ein Zweckverband, nachfolgend «Verband» genannt, mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, GemG)<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Diese Statuten regeln den gemeinsamen Bevölkerungsschutz (Regionaler Führungsstab, RFS) sowie den regionalen Zivilschutz (Zivilschutzorganisation, ZSO) der Mitgliedgemeinden. Die Aufgaben im Bevölkerungsschutz (insbesondere Regionaler Führungsstab) richten sich nach dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL<sup>2</sup>). Die Aufgaben im Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) richten sich nach dem Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL<sup>3</sup>).

<sup>3</sup> Der Sitz des Verbandes ist Lausen.

#### § 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verband erfüllt für die Mitgliedgemeinden die Aufgaben des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzorganisation.

<sup>2</sup> Der Verband tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

<sup>3</sup> Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation richten sich jeweils nach den rechtlichen Vorgaben und arbeiten partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Werke, Polizei etc.) zusammen.

<sup>4</sup> Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation übernehmen im Auftrag der Mitgliedgemeinden die in den Erlassen zum Bevölkerungsschutz und zum Zivilschutz vorgesehenen Aufgaben.

### B. Organisation

#### § 3 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a. die Sicherheitskommission;
- b. der Ausschuss der Sicherheitskommission;
- c. die Verwaltung des Bevölkerungsschutzes Argantia;
- d. das Zivilschutzkommando;
- e. die Stabsleitung Regionaler Führungsstab;
- f. die Rechnungsprüfungskommission.

---

<sup>1</sup> SGS 180

<sup>2</sup> SGS 731 / 520.1 / 520.12

<sup>3</sup> SGS 732 / 520.11

## **C. Sicherheitskommission**

### **§ 4 Sicherheitskommission**

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden delegieren jeweils ein Mitglied aus ihrer Mitte in die Sicherheitskommission.

<sup>3</sup> Die Delegierten der Mitgliedgemeinden erhalten folgende Anzahl Stimmen:

- a. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 5'000: 1 Stimme;
- b. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen 5'001-10'000: 2 Stimmen;
- c. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 10'001: 3 Stimmen.

<sup>4</sup> Als Stichtag für die Bevölkerungszahl gilt das erste Quartal des Vorjahres gemäss den Angaben des Amtes für Daten und Statistik des Kanton Basel-Landschaft.

<sup>5</sup> Die Delegierten der Mitgliedgemeinden wählen aus ihren Reihen das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung des Bevölkerungsschutzes Argantia übernommen.

<sup>6</sup> Das Präsidium und das Vizepräsidium werden von der Sicherheitskommission entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte beziehungsweise des Stadtrats auf vier Jahre gewählt.

### **§ 5 Einberufung**

<sup>1</sup> Das Präsidium beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 15 Arbeitstage.

<sup>2</sup> Das Präsidium hat zudem eine Sitzung innert 20 Arbeitstagen einzuberufen, wenn drei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

### **§ 6 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Sicherheitskommission ist berechtigt zu den traktandierten Geschäften wie folgt Anträge einzureichen:

- a. vor der Sitzung schriftlich;
- b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.

<sup>2</sup> Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann in der Regel erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.

<sup>3</sup> Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

<sup>4</sup> Die Beschlussfassung der Sicherheitskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen gemäss § 4 Abs. 3. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>5</sup> An den Sitzungen der Sicherheitskommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. je eine Verwaltungsvertretung aus drei Mitgliedgemeinden;
- b. der/die Zivilschutzkommandant(in);
- c. der/die Stabschef(in) RFS;
- d. die Zivilschutzstellenleitung (ZSStl).

<sup>6</sup> Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das in der Regel innert zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern der Sicherheitskommission zugestellt wird.

## **§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission**

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Strategische Führung des Verbandes Bevölkerungsschutz ARGANTIA;
- b. Anstellung oder Ernennung der RFS-Stabsleitung und des Zivilschutzkommandanten bzw. der Zivilschutzkommandantin;
- c. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung Zivilschutz und RFS;
- d. Festlegung der Sollbestände von Zivilschutzkompanie, Zivilschutzkommando sowie RFS;
- e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Verordnungen zu diesen Statuten;
- f. Genehmigung der Jahresplanung des Zivilschutzes und des RFS;
- g. Erlass von Verfügungen
- h. Entscheid über Beschwerden aufgrund § 30;
- i. Verabschiedung von «Formular Struktur/Arbeitsabläufe»;
- j. Erlass von Pflichtenheften;
- k. Bestimmen der Vertretung des Verbandes nach aussen;
- l. Festsetzung von Entschädigungen und Löhnen;
- m. Beschlussfassung über Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
- n. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK).

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben gemäss § 7 Abs. 1, Bst. i - n an einzelne Mitglieder des Ausschusses oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.

## **D. Ausschuss der Sicherheitskommission**

### **§ 8 Ausschuss der Sicherheitskommission**

<sup>1</sup> Der Ausschuss der Sicherheitskommission setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidium der Sicherheitskommission;
- b. Mitgliedern der Sicherheitskommission.

<sup>2</sup> An die Sitzungen des Ausschusses der Sicherheitskommission können mit beratender Stimme eingeladen werden:

- a. Der/die Zivilschutzkommandant(in);
- b. Der/die Stabchef(in) RFS;
- c. die Zivilschutzstellenleitung;
- d. weitere Personen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Ausschusses der Sicherheitskommission haben je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses**

<sup>1</sup> Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Vorberatung der Geschäfte der Sicherheitskommission;
- b. Rekrutierung des Zivilschutzkommandanten bzw. der Zivilschutzkommandantin und des Stabchefs bzw. der Stabchefin;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Sicherheitskommission;
- d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Sicherheitskommission zuständig ist;
- e. Anstellung des Personals und Ernennung der Stellvertretungen des Stabchefs bzw. der Stabchefin und des Zivilschutzkommandanten bzw. der Zivilschutzkommandantin sowie der Mitglieder des RFS;
- f. Aufsicht über die Verwaltung und die Leitung des Bevölkerungsschutzes;
- g. Anpassung des «Formulars Struktur/Arbeitsabläufe»;

- h. Vorberatung von Budget und Jahresrechnung;
  - i. Erarbeitung des Entwurfs der Aufgaben- und Kompetenzverordnung;
  - j. Genehmigung des Jahresprogrammes des RFS und der ZSO.
- <sup>2</sup> Der Ausschuss informiert die Sicherheitskommission jeweils zusammen mit dem Rechnungsabschluss schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des Verbandes.

## **E. Verwaltung des Bevölkerungsschutzes**

### **§ 10 Verwaltung des Bevölkerungsschutzes**

<sup>1</sup> Die Verwaltung des Bevölkerungsschutzes Argantia besteht aus dem Zivilschutzkommandanten und der Zivilschutzstellenleitung.

<sup>2</sup> Sie verwaltet und leitet den Bevölkerungsschutz. Die Sicherheitskommission regelt ihre Befugnisse und Aufgaben in einer Verordnung.

## **F. Zivilschutzkommando**

### **§ 11 Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos**

Die Sicherheitskommission regelt die Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos in einer Verordnung.

### **§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos**

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.

<sup>2</sup> Für die Mitglieder des Kommandos besteht ein Pflichtenheft.

<sup>3</sup> Das Zivilschutzkommando erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Verfügungen.

## **G. Stabsleitung Regionaler Führungsstab**

### **§ 13 Zusammensetzung der Stabsleitung Regionaler Führungsstab**

Die Sicherheitskommission regelt die Zusammensetzung der Stabsleitung in einer Verordnung.

### **§ 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stabsleitung**

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.

<sup>2</sup> Für die Mitglieder der Stabsleitung besteht ein Pflichtenheft.

<sup>3</sup> Die Stabsleitung erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Verfügungen.

## **H. Rechnungsprüfungskommission**

### **§ 15 Rechnungsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich in der Regel aus Vertretungen der fünf bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden zusammen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommissionen dieser Verbandsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

## **I. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten**

### **§ 16 Finanzierung, Kostenverteilung**

<sup>1</sup> Der Verband beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a. gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden und privaten Institutionen;
- b. Beiträge der Mitgliedgemeinden;
- c. Erträge aus verrechenbaren Dienstleistungen;
- d. Erträge aus der Rückforderung von Einsatzkosten;
- e. Fremdfinanzierung.

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission regelt die Vergütungen und die Entschädigungen (wie Sitzungsgelder, Kilometerentschädigung, Spesen etc.) in einer Verordnung.

<sup>3</sup> Der Verband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung)<sup>4</sup>.

### **§ 17 Beiträge der Mitgliedgemeinden**

<sup>1</sup> Die Mitgliedgemeinden leisten dem Verband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Verbandsbudgets berechnet und sind wie folgt fällig: 1. Januar 30%, 1. April 30%, 1. Juli 30% und 1. Oktober 10%. Die Schlussabrechnung erfolgt per 15. Februar des Folgejahres.

<sup>3</sup> Beiträge für Ausgaben, an welche die kantonalen Behörden Beiträge leisten, sind für den Verband gebundene Ausgaben.

<sup>4</sup> Beiträge für nicht budgetierte, ungebundene Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliedgemeinden gemäss Stimmrechtsverteilung § 6 Abs. 4.

<sup>5</sup> Die Berechnung der Beiträge an die Erfolgs- und Investitionsrechnung des Verbandes erfolgt als Pro-Kopf-Beitrag der Mitgliedgemeinden; massgebend ist die Bevölkerungszahl per 31. März des Vorjahres gemäss des Amtes für Daten und Statistik des Kantons Basel-Landschaft.

### **§ 18 Aufnahme von Krediten**

Der Verband ist ermächtigt, Kredite aufzunehmen.

### **§ 19 Einsatzkosten**

<sup>1</sup> Die Verrechnung von Kosten, die im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen oder deren Bewältigung entstehen, richtet sich nach § 30 BSG BL <sup>5</sup> und § 19 ZSG BL <sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission erlässt eine Entschädigungs- und Gebührenverordnung.

---

<sup>4</sup> SGS 180.10

<sup>5</sup> SGS 731

<sup>6</sup> SGS 732

## **J. Infrastruktur**

### **§ 20 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung**

<sup>1</sup> Die Mitgliedgemeinden bringen ihr Material und ihre Ausrüstung, mit Ausnahme der Fahrzeuge, entschädigungslos in das Eigentum des Verbandes ein.

<sup>2</sup> Die Mitgliedgemeinden übergeben ihre Fahrzeuge in das Eigentum des Verbandes. Diese werden den Gemeinden zum aktuellen Buchwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 17 Abs. 5 verteilt.

### **§ 21 Eigentum und Rechtsgeschäfte**

<sup>1</sup> Der Verband verfügt über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrzeuge, Material und Anlagen.

<sup>2</sup> Er kann dazu

- a. Grundeigentum erwerben oder veräussern;
- b. als Baurechtnnehmer Baurechtsverträge abschliessen;
- c. Dienstbarkeiten begründen;
- d. Weitere Verträge abschliessen.

<sup>3</sup> Rechtsgeschäfte gemäss Abs. 2 Bst. a und b bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Gemeinderäte.

## **K. Versicherung**

### **§ 22 Versicherungen**

<sup>1</sup> Der Verband schliesst folgende Versicherungen ab:

- a. Versicherung für das angestellte Personal;
- b. Versicherungen für Mitglieder des RFS und zivile Hilfspersonen;
- c. Versicherungen für Fahrzeuge und Gerätschaften;
- d. Versicherungen für den Betrieb des Verbandes;
- e. weitere Versicherungen nach Bedarf.

<sup>2</sup> Die Versicherung der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) während ihrem Aufgebot richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG<sup>7</sup>).

## **L. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht**

### **§ 23 Grundsatz**

Das Straf- und Disziplinarwesen der AdZS richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG).

### **§ 24 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Widerhandlungen durch AdZS werden durch das Kommando der Zivilschutzorganisation verzeigt.

<sup>2</sup> Widerhandlungen durch das angestellte Personal werden auf Antrag des Ausschusses durch die Sicherheitskommission verzeigt.

<sup>3</sup> Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

---

<sup>7</sup> MVG 833.1

## **§ 25 Sanktionen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen können mit Bussen bis Fr. 1'000.00 bestraft werden.

<sup>2</sup> Die Bussen fallen in die Kasse des Verbandes.

## **M. Mitgliedschaft beim Verband, Auflösung und Liquidation**

### **§ 26 Beitritt, Aufnahme**

<sup>1</sup> Die Aufnahme in den Verband bedarf der Zustimmung der Sicherheitskommission sowie der Gemeinderäte sämtlicher bisheriger Mitgliedgemeinden.

<sup>2</sup> Die Aufnahmebedingungen werden durch die Sicherheitskommission festgelegt.

<sup>3</sup> Der Beitritt zum Verband erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

### **§ 27 Austritt**

<sup>1</sup> Jede Mitgliedgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ihren Austritt aus dem Verband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.

<sup>2</sup> Die eingebrachten Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Verbandes.

### **§ 28 Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Verbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

## **N. Statutenrevision**

### **§ 29 Statutenrevision**

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung aller Mitgliedgemeinden sowie des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

## **O. Rechtsschutz**

### **§ 30 Beschwerde**

<sup>1</sup> Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitskommission können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.

<sup>2</sup> Verfügungen der anderen Organe des Verbandes können innert 10 Tagen bei der Sicherheitskommission angefochten werden.

## **P. Aufhebung bisherigen Rechts**

### **§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend den Bevölkerungsschutz der Mitgliedgemeinden aufgehoben.

## **Q. Inkrafttreten**

### **§ 32 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten per 01.01.2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Verband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurden.

## R. . Unterschriften der Vertragsgemeinden

Genehmigt durch die  
Gemeindeversammlung  
Arisdorf am **Datum**



Der Präsident

Der Verwalter

---

Genehmigt durch die  
Gemeindeversammlung  
Frenkendorf am **Datum**



Der Präsident

Der Verwalter

---

Genehmigt durch die  
Gemeindeversammlung  
Füllinsdorf am **Datum**



Der Präsident

Der Verwalter

---

Genehmigt durch die  
Gemeindeversammlung  
Giebenach am **Datum**



Der Präsident

Der Verwalter

---

Genehmigt durch die  
Gemeindeversammlung  
Hersberg am **Datum**



Der Präsident

Der Verwalter

---

Genehmigt durch die  
Gemeindeversammlung  
Itingen am **Datum**



Der Präsident

Der Verwalter

---

Genehmigt durch die  
Gemeindeversammlung  
Lausen am **Datum**

Der Präsident

Der Verwalter



Genehmigt durch die  
Einwohnerratssitzung  
Liestal am **Datum**

Der Präsident

Der Verwalter



Genehmigt durch die  
Gemeindeversammlung  
Nusshof am **Datum**

Der Präsident

Der Verwalter



Genehmigt durch die  
Gemeindeversammlung  
Sissach am **Datum**

Der Präsident

Der Verwalter



Genehmigt durch die  
Gemeindeversammlung  
Wintersingen am **Datum**

Der Präsident

Der Verwalter



Genehmigt durch die  
Gemeindeversammlung  
Zunzgen am **Datum**

Der Präsident

Der Verwalter





# Reglement über die Feuerungskontrolle

**der Gemeinde Frenkendorf**

**vom 20. Juni 2024**

**(Stand 1. Juli 2024)**

**Version Genehmigung EGV**



Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Kontrollorgane	3
§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht	3
§ 4 Vollzug	3
§ 5 Messgeräte	4
§ 6 Kompetenzen	4
§ 7 Gebühren	4
<b>B. Öl- und Gasfeuerungskontrolle</b>	
§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle	4
§ 9 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen	4
§ 10 Sanierung der Anlage	4
<b>C. Holzfeuerungskontrolle</b>	
<b>C 1. Einzelraumfeuerungen</b>	
§ 11 Durchführung	5
§ 12 Sanierung der Anlage	5
<b>C 2. Holzzentralheizungen</b>	
§ 13 Durchführung	5
§ 14 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen	6
§ 15 Sanierung der Anlage	6
<b>D. Schlussbestimmungen</b>	
§ 16 Rechtsschutz	6
§ 17 Strafbestimmungen	7
§ 18 Inkrafttreten	7



## Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz<sup>1</sup>:

### A Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992<sup>2</sup> über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

#### § 2 Kontrollorgane

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

<sup>2</sup> Die Gemeinde anerkennt im Rahmen der Holzfeuerungskontrolle neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

#### § 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

<sup>2</sup> Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 4 Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

<sup>2</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

<sup>4</sup> Die Fachstelle Umwelt, Energie und Abfall des Bereichs Bau ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

---

<sup>1</sup> SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

<sup>2</sup> SGS 786.21



## § 5 Messgeräte

Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

## § 6 Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen an die Gemeindeverwaltung.

## § 7 Gebühren

Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

## B Öl- und Gasfeuerungskontrolle

### § 8 Durchführung der periodischen Kontrolle

Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht. Die periodische Kontrolle der Feuerungsanlagen wird durch die Kontrollorgane der Gemeinde durchgeführt.

### § 9 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

<sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Dafür wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen gesetzt.

<sup>2</sup> Nach der Einregulierung führt das Kontrollorgan der Gemeinde eine Nachmessung durch.

### § 10 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Gemeindeverwaltung eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.



## **C Holzfeuerungskontrolle**

### **C 1. Einzelraumfeuerungen**

#### **§ 11 Durchführung**

<sup>1</sup> Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

<sup>2</sup> Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

- a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
- b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

<sup>4</sup> Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

<sup>5</sup> Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

<sup>6</sup> Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führt das Kontrollorgan der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

#### **§ 12 Sanierung der Anlage**

<sup>1</sup> Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt die Gemeindeverwaltung eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

<sup>2</sup> Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

### **C 2. Holzzentralheizungen**

#### **§ 13 Durchführung**

<sup>1</sup> Das Kontrollorgan der Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen /



Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

<sup>3</sup> Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führt das Kontrollorgan der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

<sup>4</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnet das Kontrollorgan der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

<sup>5</sup> Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle / Nachmessung durchzuführen und die Messresultate dem zuständigen Kontrollorgan der Gemeinde mitzuteilen.

#### **§ 14 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen**

<sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem zuständigen Kontrollorgan der Gemeinde mit.

<sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

#### **§ 15 Sanierung der Anlage**

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeindeverwaltung eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

### **D Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.



<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### § 17 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

<sup>2</sup> Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

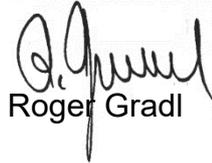
### § 18 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement vom 12. Dezember über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2024 in Kraft.

#### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

  
Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:

  
Thomas Schaub

Von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2024 beschlossen.

#### Genehmigung

Genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft mit Verfügung

Nr. .... vom .....

# Amtsbericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) Frenkendorf für die Prüfungsperiode 2023/2024

Die GPK startete in gleicher Zusammensetzung in die Prüfungsperiode 2023/2024 wie im vergangenen Jahr. Folgende Personen nahmen in dieser Prüfungsperiode Einsitz in der Kommission:

Nils Jocher	<i>Präsident</i>
Rolf Weyermann	<i>Vizepräsident</i>
Bea Wolf	<i>Aktuarin</i>
Markus Schlageter	
Sascha Zimmermann	

## Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

Die Aufgaben der GPK sind im Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) in § 102 geregelt und umfassen:

- Prüfung der Tätigkeit aller Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten.
- Prüfung der Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist inkl. Tätigkeit derer Angestellten.
- Prüfung, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Daneben erlaubt sich die GPK Fragen zu verschiedenen Themen des öffentlichen Interesses zu stellen, auch wenn der Gemeinderat bzw. die Verwaltung keinen klaren gesetzlichen Auftrag hat.

## Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

Es fanden drei physische Befragungstermine mit Vertretungen des Gemeinderates und der Verwaltung statt. Weitere Fragen wurden der GPK ausführlich schriftlich und telefonisch beantwortet.

## 1. Alterspolitik (Finanzierung/Organisation)

Die Fragestunde zu diesem Thema fand am Mo. 30. Oktober 2023 statt. Es waren neben den GPK-Mitgliedern folgende Personen anwesend: Gemeindepräsident Roger Gradl, Gemeinderätin Mirjam Würth und Gemeindeverwalter Thomas Schaub.

Der GPK wurde aufgezeigt, wie die Gemeinde die Alterspolitik organisiert. Die GPK wurde über die Vertretung von Frenkendorf in interkommunalen Arbeitsgruppen aufgeklärt und die anstehenden Herausforderungen aufgezeigt. Insbesondere die Alters- und Pflegeregion Liestal übernimmt interkommunale Aufgaben. Wobei die Arbeit seitens Gemeinde Frenkendorf für diese Kommission nicht zu unterschätzen ist. Ausserdem gibt es auf dieser interkommunalen Ebene einiges Potenzial, um die Aufgaben professioneller anzugehen. Eine Harmonisierung von Ergänzungsleistungsreglementen und Verordnungen ist in Arbeit. Die Gemeindeverwaltung dient als Anlaufstelle für die breite Bevölkerung, was Fragen rund um die Finanzierung von Dienstleistungen im Alter angeht.

Die GPK hat sich über die Auslastungen der Alterswohnungen und Pflegeplätze informieren lassen. Der Gemeinde ist bewusst, dass die Situation insofern angespannt ist, als dass die Plätze in der Region gut bis sehr gut ausgelastet sind und es einen Bedarf gibt sowohl das ambulante Angebot zu verbessern als auch andere Alternativen zum Altersheim zu fördern. Durch die kantonale Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ausserdem ein Monitoring von Plätzen und Kosten erstellt, welches der Gemeinde als Werkzeug dient.

Die GPK liess sich über die Kostenentwicklungen für Spitex, stationäre Einrichtungen und EL-Beiträge der letzten Jahre informieren. Wobei diese Entwicklungen alle im erwartbaren und vertretbaren Rahmen liegen. Die GPK hat zum Zeitpunkt der Befragung keine Verhaltensweisen oder Umstände festgestellt, die nicht dem gesetzlichen Rahmen entsprechen würden.

## **2. Cyber-Security / Unterstützung Spielgruppen (Liegenschaften)**

Die GPK hat am Montag, 20. November 2023 eine Befragung zu obigem Thema durchgeführt. Neben den Mitgliedern der GPK waren Gemeindeverwalter Thomas Schaub, Gemeindepräsident Roger Gradl und Finanzverwalter Mike Blättler anwesend.

Die GPK liess sich umfassend über die Aktivitäten der Gemeinde im Bereich der Cyber-Security informieren. Die Gemeinde hat sich im März 2023 auch offiziell als «Cyber-Safe» vom schweizerischen Verband für das Cybersecurity Label zertifizieren lassen. Dieser private Verein wird unter anderem vom Bund und dem Schweizerischen Gemeindeverband getragen. Die GPK hat diverse Belege für einen guten IT-Support und eine seriöse externe Datensicherung eingesehen. Alle Daten werden sicher und nach den Standards des neuen schweizerischen Datenschutzgesetzes gehandhabt. Einige wenige Dokumente sind noch auf Dropbox gespeichert, welche ihre Daten in den USA speichert. Der Prozess, um die Dropbox endgültig abzulösen ist allerdings bereits im Gang. Der GPK wurde das Notfallkonzept bei einem Datenleck vorgestellt und die entsprechenden Instruktionen an die Angestellten der Gemeinde aufgezeigt.

Die GPK stellt fest, dass die Gemeinde professionell arbeitet und in den letzten Jahren auch deutliche Fortschritte im Umgang mit der Cyber-Sicherheit gemacht hat.

Im Themenfeld der Spielgruppen wurde der GPK aufgezeigt, dass sämtliche Spielgruppen in gemeindeeigenen Liegenschaften betrieben werden. Durch den lediglich bescheidenen Beitrag an die Nebenkosten, den die Spielgruppen entrichten müssen, können die Spielgruppen sehr günstig die Räume der Gemeinde nutzen.

Ausserdem wurde der GPK erklärt, dass der Gemeinderat eine Stelle ausgeschrieben hat für die Planung der Pilotphase der «frühen Förderung». Der GPK wurde das FEB-Reglement und die FEB-Verordnung genauer erklärt und die eingeleiteten Schritte der Gemeinde aufgezeigt. Auch bei diesem laufenden Projekt bewegt sich die Gemeinde innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Entsprechende Ausgaben wurden korrekt im Budgetprozess eingestellt.

## **3. Kommissionen**

Die Befragung zu diesem Thema fand am Mo, 29. Januar 2024 statt. Neben den Mitgliedern der GPK waren Gemeindeverwalter Thomas Schaub und Gemeindepräsident Roger Gradl anwesend.

Die GPK hat sich nach den Erkenntnissen in anderen Gemeinden entschieden sich ein umfassendes Bild aller Kommissionen in der Gemeinde zu machen. Die GPK hat sehr umfassende Unterlagen zu den verschiedenen Kommissionen in Frenkendorf eingesehen. Die Auszahlungen der letzten Jahre geprüft und Pflichtenhefte, Reglemente, Verträge, Gesetze und Gemeinderatsbeschlüsse zu den Aufgaben der Kommissionen angefordert und begutachtet.

Die GPK liess sich zudem zu den Kosten der verschiedenen Kommissionen informieren. Sie stellt fest, dass die Kosten über die Jahre ziemlich konstant sind und die Gemeinde für alle Kommissionen entsprechende Rechtsgrundlagen vorlegen konnte. Die GPK hat während der Befragung angemerkt, dass einige Gemeinderatsbeschlüsse zu Ad-Hoc-Kommissionen ziemlich knapp formuliert sind, während andere die Ziele/Aufgaben und Ausgangslage deutlich detaillierter darstellen. Die GPK regt an, alle Beschlüsse möglichst klar zu formulieren, ohne dabei unnötigen Administrationsaufwand zu verursachen.

Zudem hat die GPK erfreut festgestellt, dass die Kommissionen in Frenkendorf nahezu komplett besetzt sind. Ausserdem ist in allen Kommissionen (mit Ausnahme der Kontrollorgane RPK; GPK und Wahlbüro) eine Vertretung des Gemeinderates dabei, was den Informationsfluss vereinfacht und sicherstellt.

#### **4. Kontrolle des Vollzugs der Beschlüsse der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat**

Die GPK hat den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Befragungsperiode schriftlich geprüft. In die Periode fallen die Gemeindeversammlungen vom 17. April 2023, vom 22. Juni 2023 und vom 05. Dezember 2022. Die von der EGV gefällten Beschlüsse wurden von der Gemeinde ernst genommen und eine Umsetzung eingeleitet.

Insbesondere erwähnenswert sind die verschiedenen Reglemente, die neu in Kraft sind: Polizeireglement, Förderreglement erneuerbare Energie, Reglement für Mietzinsbeiträge und Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen. Alle Reglemente sind in Kraft und werden umgesetzt. Weiter wurden Rechnung und Budget genehmigt und diverse weitere Traktanden abgehandelt. Einige der Reglemente sind in der Umsetzung ziemlich komplex, wobei die GPK mit einiger Zeit Abstand zur Einführung diese Umsetzung erneut prüfen sollte.

Der Quartierplan «Parkstrasse Ost» befindet sich aktuell in der Genehmigungsphase beim Regierungsrat.

#### **5. Antrag**

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, im zustimmenden Sinn, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Frenkendorf, 23. April 2024

Für die Geschäftsprüfungskommission  
Der Präsident

Nils Jocher